

Unterschied gemacht, so widerspricht dem schon der vorletzte Satz dieses Stückes selber. Hier befiehlt der Papst dem Adressaten, dem Herzog von Zähringen, sich von Philipp völlig loszumachen ohne Rücksicht auf einen ihm 'ratione regni' geleisteten Treueid. Denn, da Philipp 'quantum ad obtinendum imperium' als unwürdig verworfen ist, darf ihm in keiner Beziehung ein Eid gehalten werden. Die Approbation des Papstes betrifft also die deutsche Königswahl nur insofern, als sie zugleich eine Wahl zum römischen Kaiser ist. Das Imperium ist dem Papste direkt, das Regnum nur indirekt, 'ratione peccati', unterworfen. Auch kann ich mich H's. These, Innocenz habe in der Dekretale bereits ein ausschliessliches, nicht nur bevorzugtes Wahlrecht einzelner Fürsten statuiert und damit die Herausbildung eines engeren Wählerkreises zweifellos befördert (S. 67 ff. 168 f. 177), nicht anschliessen, da mir hier ein Missverständnis H's. vorzuliegen scheint. Hinsichtlich der Ausführungen des zweiten Teiles kann ich in der Hauptsache auf meine in den 'Historischen Aufsätzen Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht' (Weimar 1910) S. 349 ff. erschienene Abhandlung 'Kurrecht und Erzkanzleramt im 13. Jh.' verweisen. Ergänzend möchte ich dazu bemerken, dass mir jetzt auf Grund des von H. selbst (S. 150, N. 3) angeführten Materials die Funktion eines einzigen Elektors bei den Königswahlen vor 1198 nur als ein exzeptionell, nämlich bei Designationen, angewandter Brauch erscheint. Daher erklärt sich auch sein Auftreten im Jahre 1220. Ganz unabhängig davon ist die im Jahre 1257 vollzogene Rezeption der kanonistischen 'electio per unum'. Keinesfalls kann man, wie H. es tut, unter Hinweis auf jenen Brauch die Lehren von Bresslau und v. Wretschko über den Einfluss kanonischen Rechts auf die Königswahl bekämpfen.

M. Kr.

244. Unter dem Titel 'Qu' est-ce qu'un homme lige?' handelt im Bull. de la classe des lettres de l'Acad. Roy. de Belgique 1909, p. 46 sqq. H. Pirenne über die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes. Nach ihm wurden als 'homines ligii' ursprünglich unfreie Leute bezeichnet, und zwar im besondern in Flandern diejenige Gruppe, die in Deutschland als die der 'ministeriales' bekannt ist.

A. H.

245. M. Conrat handelt in eingehender Untersuchung über einen 'Arboriuris des früheren Mittel-